



**Internationale Gesellschaft
für erzieherische Hilfen**

Stellungnahme

Zum Entwurf des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des
Thüringer Landtages

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)
Beschlussfassung vom 7. Juli 2023
– Drucksache 7/8242 –

Frankfurt am Main, den 6. Oktober 2023

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Geschäftsstelle

Galvanistr. 30 | D-60486 Frankfurt am Main

Tel.: 0049-69-633986-0

Fax.: 0049-69-633986-25

www.igfh.de

Am 10. Juni 2022 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten und damit ein reformiertes Kinder- und Jugendhilferecht. Das KJSG verfolgt das Ziel, die Rechte junger Menschen und Eltern nachhaltig zu stärken, was sich etwa in der Einführung eines Rechtes auf Selbstvertretung (4a), der Ombudschaft (§ 9), dem Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Eltern (§ 37), der Stärkung der Übergangsgestaltung aus den Hilfen (36b) sowie der Coming-back-Option und Nachbetreuung (§ 41a) widerspiegelt. Auch wenn dem Gesetz – nach Auffassung der IGfH – nicht vollumfänglich zugestimmt werden konnte (siehe IGfH 2021), ist es fachlich ein anspruchsvolles Gesetz, welches das Potenzial hat, die Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu verändern.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtages hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 2023 einen Entwurf zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes verabschiedet. Der Entwurf greift Regelungen des SGB VIII auf, die einer landesrechtlichen Umsetzung bedürfen, die über die Hilfen zur Erziehung hinaus gehen. Die IGfH – als Erziehungshilfeschwerpunktverband – hat sich in dieser Positionierung vornehmlich auf die Regelungen bezogen, die für dieses Handlungsfeld von besonderer Bedeutung sind. Diese Stellungnahme greift daher folgende Aspekte und Regelungen auf:

- **„nichts über uns ohne uns“ – Rechtsstellung junger Menschen und Eltern stärken!**
§§ 5, 9 und 12 ThürKJHAG-E
- **Kinder- und Jugendschutz**
§ 20 ThürKJHAG-E
- **Landeskoordinierungsstellen für medizinischen Kinderschutz**
- § 20 ThürKJHAG-E
- **Einrichtungsbegriff**
§ 22 ThürKJHAG-E
- **Hilfen zur Erziehung**
§ 23b ThürKJHAG-E
- **Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe**
§ 24a ThürKJHAG-E

Die IGfH bedankt sich für die Einladung, das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetz kommentieren zu können.

„nichts über uns ohne uns“ – Rechtsstellung junger Menschen und Eltern stärken!

§ 5 Abs. 3 Satz 1 ThürKJHAG-E – Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

„Die Satzung des Jugendamtes soll bestimmen, dass dem Jugendhilfeausschuss weitere Personen als beratende Mitglieder angehören und regelt das jeweilige Entscheideverfahren:
1. mindestens eine Vertretung und Stellvertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse
nach § 4a SGB VIII;“

Die Ausführungen in § 5 bestimmen, wie sich die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zusammensetzen. In Absatz 3 werden die Zusammenschlüsse von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder benannt. In nur wenigen Jugendhilfeausschüssen gibt es gegenwärtig Selbstvertretungen als beratende Mitglieder.

Es ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass das Land Thüringen den Zugang für selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe in die Jugendhilfeausschüsse ermöglicht und rechtlich normiert. Der Auftrag in § 4a Abs. 2 SGB VIII an die öffentliche Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenzuarbeiten wird somit in den Kommunen strukturell verankert.

Selbstvertretungen von Eltern mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es – nach unserem Wissen – bisher nicht, daher wird die Sichtweise und Erfahrungen von Eltern mit dieser spezifischen Lebenserfahrung oft nur unzureichend im Jugendhilfeausschuss berücksichtigt. Gleichzeitig ist der Alltag der jungen Menschen in der Jugendhilfe und deren Eltern stark von rechtlichen Regelungen geprägt. In § 8 Abs. 1 SGB VIII wird erklärt: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Die Einbeziehung von Selbstvertretungen junger Menschen und Eltern in den Jugendhilfeausschüssen ist daher von besonderem Wert.

§ 9 ThürKJHAG-E – Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium beruft die benannten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen. Dazu sollen auch eine Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sowie eine Vertretung der im Bereich des SGB IX tätigen freien Träger und eine von der LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. benannte Vertretung gehören einschließlich der jeweiligen Stellvertretungen. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann, auch auf Vorschlag des Landesjugendhilfeausschusses, weitere in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.“

Die Ausführungen in § 9 bestimmen, wie sich die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zusammensetzen. In Abs. 3 werden auch die Zusammenschlüsse von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder benannt.

Der Zugang für selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe im Landesjugendhilfeausschuss wird durch § 9 Abs. 3 ermöglicht und rechtlich normiert. Die Ausgestaltung als „Soll-Vorschrift“ – also als Regelverpflichtung, von der nur bei Vorliegen atypischer Verhinderungsgründe abgewichen werden darf, erscheint angesichts der bisher noch kaum vorliegenden Erfahrungen mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen plausibel – sollte aber zukünftig im Verpflichtungsgrad gesteigert werden. Der Auftrag aus § 4a Abs. 2 SGB VIII an die öffentliche Jugendhilfe mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenzuarbeiten, wird somit auf Landesebene aufgegriffen.

Weiterhin ist zu begrüßen, dass eine spezielle Fachkraft für den Bereich der Hilfen zur Erziehung als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss vorgesehen ist.

§ 12 ThürKJHAG-E – Beteiligung in der Jugendhilfeplanung

„(2) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung auf der Ebene des örtlichen Trägers Arbeitsgemeinschaften und auf der Ebene des überörtlichen Trägers Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse beteiligt werden. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen.“

Die IGfH begrüßt auch, dass die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 in die Jugendhilfeplanung eingebunden werden sollen.

Umsetzung des § 4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung meint noch mehr!

Das Ausführungsgesetz hat an verschiedenen Stellen selbstorganisierte Zusammenschlüsse in die gesetzlichen Regelungen aufgenommen und setzt damit Aspekte des § 4a SGB VIII um. In vielen Kommunen und auf Landesebene gibt es jedoch bisher nur wenige bis keine Selbstvertretungen – insbesondere von jungen Menschen und Eltern mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die IGfH vermisst daher im Entwurf dazu entsprechende Regelungen, wie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert wird, selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen und insbesondere auch zu fördern.

Auch wenn der § 4a SGB VIII wesentlich für die Stärkung der Adressat*innen in der Kinder- und Jugendhilfe ist, fehlt es aktuell noch in vielen Kommunen an Selbstvertretungen. Bisher gibt es etwa in nur 7 Bundesländern landesweite Selbstvertretungen junger Menschen, die in Wohngruppen (etwa nach § 34 SGB VIII) oder Pflegefamilien leben – in Thüringen gibt es diese bisher nicht. Das Land kann für die rechtbasierte Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen nicht auf die Erfahrungen, Sichtweisen und Forderungen der jungen Menschen verzichten (siehe hierzu auch Ergebnisse des Zukunftsforum Heimerziehung 2021). Darüber hinaus haben wir bisher keine Kenntnis von einer Selbstvertretung von Eltern, deren Kinder in der Kinder- und Jugendhilfe leben.

Das Land Thüringen hat mit dem Ausführungsgesetz die Chance, den § 4a SGB VIII zum Ausgangspunkt zu nehmen und die Selbstvertretung von Adressat*innen lokal und landesweit anzuregen und strukturell zu fördern.

§ 20 ThürKJHAG-E – Kinder- und Jugendschutz

„(3a) Die von Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen haben Anspruch auf niedrigschwellige, unabhängige Beratung und Unterstützung zur Abwehr weiterer Gefährdungen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Die Beratung und Unterstützung berücksichtigt nach den Umständen des Einzelfalls die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen entsprechend deren Entwicklungsstand. Die familiäre Situation und soziale Beziehungen sollen in die Beratung einbezogen werden.“

Es ist wichtig, dass das Ausführungsgesetz den Schutzauftrag und den Anspruch der Kinder auf Unterstützung und Beratung im Falle von Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt deutlich akzentuiert. Es braucht eine niedrigschwellige und erreichbare Infrastruktur in der Kommune und im Sozialraum der jungen Menschen. § 20 Abs. 4 ThürKJHAG-E weist diese Aufgabe den örtlichen Trägern im Kontext ihrer Jugendhilfeplanung zu und bestimmt für das Land, dass es „die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans“ fördert.

Angesichts der vielerorts realen Verhältnisse kommunaler Jugendhilfeplanung und der Situation von Erziehungsberatungsstellen bzw. anderer Beratungsdienste und -einrichtungen, wenn diese diesen Auftrag gewährleisten sollen, müssen die Jugendhilfeplanung wie auch die Beratungsstellen mit ausreichend Ressourcen ausgestattet werden und im Sozialraum kurzfristig und barrierefrei erreichbar und zugänglich sein. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die ländlichen Regionen besonders wichtig. Die Schwelle für die jungen Menschen steigt, sofern die Anlaufstelle im nächsten Ort oder weiter entfernt ist. Niedrigschwelligkeit umfasst neben konzeptionellen Fragen – unserer Auffassung nach – auch geeignete digitale Angebote, die in der Lebenswelt der jungen Menschen anknüpfen und ortsunabhängig – ggf. mit Rückbindung an eine Vorort-Einrichtung – erreichbar sind.

§20a und §20b ThürKJHAG-E – Landeskinderschutzbeauftragter und Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz

Im Hinblick auf diese Regelungen wird es entscheidend darauf ankommen, wie die Geschäftsstelle des/der Landeskinderschutzbeauftragten und die Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz dann personell und fachlich ausgestaltet werden. Der medizinische Kinderschutz ist nur eine – durchaus wichtige - Facette der Kinderschutzarbeit und darf nicht einen überwiegenden Teil der Landesressourcen für die Arbeit im Kinderschutz in seine Strukturen lenken.

§ 22 ThürKJHAG-E – Einrichtungsbegriff

In § 22 ThürKJHAG-E greift das Land Thüringen die Regelungsoption zur Frage der Definition einer Einrichtung in § 45a SGB VIII auf, in dem formuliert wird: „[...] Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

In Abs. 6 heißt es: „Einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen familienähnliche Betreuungsformen auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfe zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden.“

Die IGfH gibt zu bedenken, dass durch diese Formulierung die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Pflegefamilie und Einrichtung nicht wirklich gelöst werden, da die in der Formulierung verwendeten quantitativen Bezüge („über § 33 SGB VIII hinaus“; „Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII“) in keiner Weise operationalisierbar sind. Die regelungsbedürftige Frage wäre ja, ob Zusammenschlüsse von professionalisierten Pflegefamilien, innerhalb derer sie sich fachliche Unterstützung organisieren (Verbünde von Erziehungsstellen), ohne einen Bezug zu einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung zu haben, durch Landesrecht zu betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden. Das ist mit dem Entwurf offenbar intendiert – aber im Hinblick auf § 33 Satz 2 SGB VIII („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“), der ja die Option für Erziehungsstellen als Form der Vollzeitpflege eröffnet, ergeben sich aus der Formulierung keine belastbaren Abgrenzungskriterien. Dies kann dazu führen, dass die Regelung unterschiedlich ausgelegt werden kann und damit zu Unsicherheiten in der Praxis führen. Es muss daher klar definiert werden, was eine „klassische Pflegefamilie“ umfasst und klare Kriterien definiert werden, wann diese den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII übersteigt.

Eine Auffanglinie im Hinblick auf diese Probleme der Abgrenzung ergibt sich lediglich durch § 22 Abs. 4 ThürKJHAG-E:

In Abs. 4 heißt es: „Soweit eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48a Abs. 1 SGB VIII ohne die dafür nach § 45 SGB VIII erforderliche Erlaubnis betrieben wird, hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform zu untersagen. Davon abweichend darf befristet von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit dies unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.“

Die IGfH kann die Formulierung so mittragen, da sie ermöglicht, dass Erziehungsstellen, die bisher ohne Betriebserlaubnis gearbeitet haben, sich aber als Pflegefamilie definieren und die Kinder und Jugendlichen gut betreut und versorgt sind, auch weiterhin ohne Betriebserlaubnis arbeiten können.

§ 23b ThürKJHAG-E – Hilfen zur Erziehung

Neu im Thüringischen Ausführungsgesetz aufgenommen ist der § 23b ThürKJHAG-E, der vor allem die Steuerung der Hilfen zur Erziehung und die Beteiligung an dieser normiert.

In Absatz 1 heißt es: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einer besonderen Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ auf der Grundlage seiner Feststellung des Bestandes den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen für die Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII aus. Dieser „Hilfen zur Erziehungs-Plan“ ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.“

Die Erstellung eines „Hilfen zur Erziehungs-Plan“ könnte ein hilfreiches Instrument sein, um landesweit einen Überblick über die Bedarfe und die Angebote der Hilfen zur Erziehung zu erhalten. Im Zukunftsforum Heimerziehung (2021) wurde deutlich, dass dieses Wissen in den Bundesländern oft nicht vorhanden ist, aber zur Qualitätsentwicklung der Erziehungshilfen notwendig ist. Die IGfH begrüßt daher dieses Vorhaben.

In Absatz 2 heißt es: „Im Rahmen dieser Jugendhilfeplanung „Hilfen zur Erziehung“ sind auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung i. S. d. § 79a SGB VIII zu treffen. Dabei sind insbesondere betroffene Junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten, aber auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII und die in diesem Bereich tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen.“

Die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und selbstorganisierter Zusammenschlüsse in der Qualitätsentwicklung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist sehr zu begrüßen. Die Beteiligungswerkstätten im Zukunftsforum Heimerziehung mit jungen Menschen, Careleaver und Eltern haben gezeigt, dass die stationären Hilfen rechtebasiert weiterentwickelt werden müssen. Gleicher Befund deutet sich in einem aktuell laufenden Praxisentwicklungsprojekt zur Weiterentwicklung der Inobhutnahme (Perspektive Institut / IGfH) an. Hierfür ist die Anregung und Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen junger Menschen und Eltern mit Erfahrungen in der Jugendhilfe und Careleaver grundlegend. Die IGfH fordert daher das Land auf, die Beteiligungsrechte junger Menschen, Eltern und Selbstorganisationen auch mit Förderstrukturen zu unterlegen.

In Absatz 3 heißt es: „Das Landesjugendamt legt dem Landesjugendhilfeausschuss einmal in der Legislaturperiode einen Bericht über den Stand und die Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Zu diesem Zweck melden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Landesjugendamt auf dessen Abfrage die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten. Darüber hinaus verarbeitet das Landesjugendamt die ihm vorliegenden Daten einschließlich der Meldungen zu den besonderen Vorkommnissen nach § 47 SGB VIII oder die aus öffentlichen Quellen zugänglichen Daten für die Erstellung des Berichts.“

Die IGfH begrüßt, dass das Landesjugendamt zukünftig dem Landesjugendhilfeausschuss einen umfassenden Bericht über den Stand und die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung in Thüringen vorlegen soll.

§ 24a ThürKJHAG-E – Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Junge Menschen und ihre Familien können sich zur Beratung in sowie zur Vermittlung und Klärung von Konflikten insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe im Freistaat Thüringen an die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle wenden. Sie sind zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt.

(2) Die Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ombudsstelle ist eine Ombudsstelle im Sinne des § 9a SGB VIII und besteht aus mindestens zwei Regionalstellen.

(3) Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an ombudschaftlicher Beratung im Sinne der Absätze 1 und 2 fördert der überörtliche Träger einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern dieser ein Konzept vorlegt, welches insbesondere auch darüber Auskunft gibt, dass die Ombudsstelle

1. jungen Menschen und ihren Familien auf deren Wunsch Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gewährt,
2. dabei unabhängig arbeitet und fachlich nicht weisungsgebunden ist,
3. ausschließlich haupt- und ehrenamtlich tätige Personen beschäftigt,
 - a. die fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgaben und Pflichten nach den Absätzen 1 und 4 zu erfüllen,
 - b. die wegen keiner Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind und
 - c. denen die erforderlichen Fortbildungen ermöglicht werden,
4. jungen Menschen und ihren Familien eine niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme und einen barrierefreien Zugang ermöglicht sowie
5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich einer Evaluation, die einmal in jeder Legislaturperiode dem Zuwendungsgeber vorzulegen ist, vorsieht, nach Maßgabe der vom Landesjugendamt auf der Grundlage des § 74 SGB VIII bestimmten Fördergrundsätze. Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 2 besteht, so wählt das Landesjugendamt unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, für die Förderung die Ombudsstelle aus, die ihr Konzept stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientiert.

(4) § 8a SGB VIII gilt entsprechend.

(5) Die in der Ombudsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, insbesondere Auskunft zu erteilen und bei der Klärung von Konflikten mitzuwirken.

In § 24a ThürKJHAG-E wird die Einrichtung einer landesweiten Ombudstelle der Kinder- und Jugendhilfe mit mindestens zwei Regionalstellen normiert (**Absatz 1**). Dass eine Vertrauensperson hinzugezogen werden kann, wird in Absatz 1 explizit hervorgehoben. Die IGfH begrüßt dies ausdrücklich. Die IGfH kann als Bundesverband jedoch nicht abschätzen, ob zwei Regionalstellen für Thüringen mit seinen zum Teil ländlichen Regionen auskömmlich sind. Bei ca. 2 Mio. Einwohnern im Land erscheint die Herstellung von Niedrigschwelligkeit durch 2 Regionalstellen zumindest fraglich. Wichtig ist uns nämlich zu betonen, dass der Erfolg und der Nutzen der ombudtschaftlichen Arbeit für die jungen Menschen und Eltern auch in der Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit liegen wird. Dies muss in der Konzeptentwicklung durch den freien Träger – wie in **Absatz 3** benannt – Berücksichtigung finden und ggf. mehr als zwei Regionalstellen ausgegründet werden.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob die Formulierung „ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe“ (**Absatz 3**) nicht zu einer unnötigen Verengung führt und die Möglichkeit von zwei oder mehreren freien Trägern als Träger der Ombudschaft verschließt, weil solche spezifischen Trägerstrukturen in der Kürze der Zeit nicht in der Lage sein werden, ein Anerkennungsverfahren auf Landesebene zu durchlaufen – es sei denn die Ombudschaft hat in Thüringen eine bereits herausgebildete Struktur, in der diese Fragen bereits gelöst sind – das muss vor Ort bewertet werden.

Wir möchten auch betonen, dass die Förderung der Ombudstelle durch den überörtlichen Träger zu begrüßen ist und die unabhängige Arbeit der Ombudstelle unterstützt.

Die Formulierung in **Absatz 5**, dass über „alle Angelegenheiten, die [...] im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit“ bekannt geworden sind Verschwiegenheit zu wahren haben, finden wir hingegen problematisch. Sie sollte präzisiert werden. Es kann nicht im Sinne des Landes sein, wenn eine in der Ombudstelle tätige Person auf Missstände in der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam wird und dies – auch im Sinne der nach Unterstützung suchenden Person – nicht weiterverfolgen kann. Eine solche Auslegungsmöglichkeit sollte deutlich ausgeschlossen werden. Das könnte z.B. dadurch geschehen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung in Anlehnung an den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII) ausgestaltet wird.